Sparbuchanonymität

PH Information: Sparbuchanonymität

Situation	Eröffnung des Sparbuches		Eröffnung des Sparbuches	
	vor dem 1.11.2000		nach dem 1.11.2000	
nix	Saldo unter 200.000,-	Saldo ab 200.000,-	Saldo unter 200.000,-	Saldo ab 200.000,-
Eröffnung	nix	nix	•	Legitimation durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erforderlich
Bezeichnung	nix	nix	Kunden (Vor- und	Auf Namen des Kunden (Vor- und Zuname). Fremde Namen dürfen nicht verwendet werden.
			Nummer	Auf andere Bezeichnung oder Nummer (Vereinbarung eines Losungswortes wird empfohlen).
	Ersteinzahlung durch Vorlage eines amtlichen	Identitätsfeststellung des Inhabers bei Ersteinzahlung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises.	Sparbuch ist bereits legitimiert.	Sparbuch ist bereits legitimiert.
Bareinzahlung	Dabei muss das Sparbuch vorgelegt werden	Dabei muss das Sparbuch vorgelegt werden	200.000,-: keine Prüfung der Legitimationsdaten des Einzahlers. Einzahlungen ab 200.000,-: Prüfung	200.000,-: keine Prüfung der Legitimationsdaten des Einzahlers. Einzahlungen ab 200.000,-: Prüfung
			d e r Legitimationsdaten des Einzahlers	d e r Legitimationsdaten des Einzahlers

Unbargutschriften (Überweisungen, Daueraufträge)	erfolgter	Dürfen nur nach erfolgter Legitimation des Sparbuchinhabers erfolgen.	des Überweisers ist ab 200.000,- von der	Identitätsfeststellung des Überweisers ist ab 200.000,- von der durchführenden Bank vorzunehmen.
Barauszahlungen, Auflösung des Sparbuches	Anonym bis 30.06.2002.	Anonym bis 30.06.2002.	Behebungen dürfen nur vom legitimierten Kunden durchgeführt werden. Ausnahme: Sparbuch lautet auf eine sonstige Bezeichnung oder Nummer und ist mit Losungswort gesichert: Behebungen dürfen von jedem Sparbuchvorleger durchgeführt werden	nur vom legitimierten Kunden oder durch eine bevollmächtigte Person durchgeführt werden (Vollmacht wird im
Schenkungen	30.06.2002 Ausnahme: Schenkungen an Privatstiftungen. Amnestie für	Privatstiftungen.	Steuerbefreiung bis 30.06.2002 Ausnahme: Schenkungen an Privatstiftungen. Amnestie für Schenkungen in der Vergangenheit	nix
Meldepflicht im Todesfall an das Finanzamt	Keine Meldung.	Keine Meldung.	Keine Meldung.	Keine Meldung.
Auskunftspflicht im Todesfall an den Notar	Nein. Ausnahme: Sparbuch liegt dem Notar vor.	Nein. Ausnahme: Sparbuch liegt dem Notar vor.	Ja. Ausnahme: Ein nicht auf Namen lautendes Sparbuch liegt dem Notar nicht vor.	Ja.

		T T T T T T T T T T T T T T T T T T T		
	Vor Behebung oder Einzahlung muss die Identität festgestellt werden.			nix
Nicht identifizierte				
Sparbücher nach				
dem		Vor Auszahlungen:		
30.06.2002		Routinemeldung an		
		EDOK, Auszahlung		
		nach		
		Identitätsfeststellung		
		und 7-tägiger Frist.		
	Anonym möglich bis	Anonym möglich bis	Durch einfache	Nicht möglich.
Sparbuchweitergabe	30.06.2002. Danach	30.06.2002. Danach	Übergabe möglich,	
	gesetzlich verboten.	gesetzlich verboten.	wenn	
			Sparbuch nicht auf	
			den Namen lautet	
			und durch	
			Losungswort	
			gesichert ist.	

Stand: Juli 2000		<>		Quelle: BTV
------------------	--	----	--	-------------